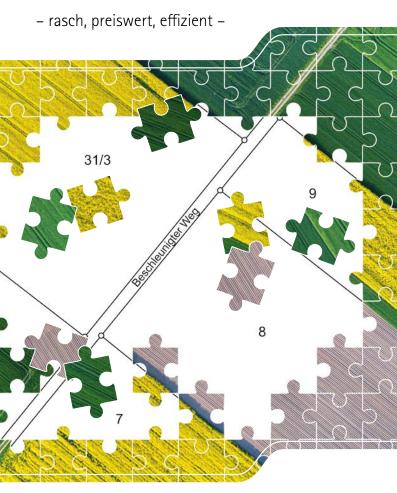
Beschleunigte Zusammenlegung







Kosten des Verfahrens

Prinzipiell wird bei der Flurbereinigung zwischen Verfahrenskosten und Ausführungskosten unterschieden.

Die Verfahrenskosten sind die Kosten, die der Verwaltung bei der Durchführung dieser Verfahren entstehen. Diese Anteile werden vollständig vom Freistaat Sachsen übernommen.

Die Ausführungskosten sind die Kosten für Maßnahmen, die in den Verfahren durchgeführt werden. Diese Kosten sind grundsätzlich durch die Eigentümer der Grundstücke zu tragen. Da im BZV meist keine oder nur geringfügige Baumaßnahmen durchgeführt werden, fallen für die Grundstückseigentümer somit nur sehr geringe Kosten an. Sollten dennoch Bau- oder andere Maßnahmen realisiert werden, können die hierfür notwendigen Aufwendungen durch Fördermittel bezuschusst werden (derzeit mit 65-90%).





Weitere Informationen und Beispiele: https://lsnq.de/LaendlicheNeuordnung

Ansprechpartner: Die zuständigen Stellen für ein Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren sind:

- das örtlich zuständige Landratsamt
- für die kreisfreie Stadt Leipzig: die Stadtverwaltung Leipzig
- für die kreisfreie Stadt Dresden: die Stadtverwaltung Dresden
- für die kreisfreie Stadt Chemnitz: das Landratsamt Zwickau



"Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren" (BZV) nach §§ 91 bis 103 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind eine besondere, vereinfachte Form der Flurbereinigung. Das Ziel der Verfahren besteht darin, in kurzer Zeit Verbesserungen der Produktionsund Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu erreichen. Sie können auch dann durchgeführt werden, um

Diese Verfahren eignen sich besonders dann, wenn kein neues Wegenetz benötigt wird und größere bauliche oder sonstige Maßnahmen nicht erforderlich sind. Der Schwerpunkt liegt somit in der Neuordnung der Grundstücke.

Maßnahmen für den Naturschutz oder der Landschaftspflege

Ablauf eines Verfahrens

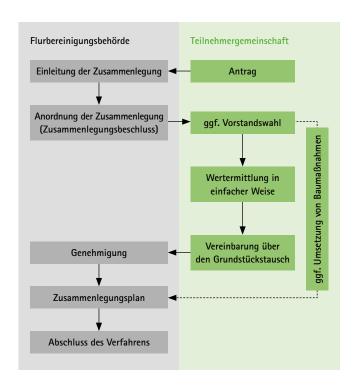
umsetzen zu können.

Diese Verfahren werden häufig auf Initiative von Grundstückseigentümern, der landwirtschaftlichen Berufsvertretung oder der Naturschutzbehörden veranlasst. Die Akteure reichen einen Antrag auf Durchführung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde ein. Ob ein Verfahren auf dieser Grundlage angeordnet wird, hängt vom Ergebnis der Prüfung durch die Behörde ab. Meist gibt es in diesen speziellen Verfahren nur wenige Teilnehmer. Normalerweise sind nur wenige oder gar keine baulichen Maßnahmen erforderlich. Dadurch können mehrere Verfahrensschritte eines Flurbereinigungsverfahrens eingespart werden. So kann beispielsweise auf die Wahl eines Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft verzichtet werden. Die im Verfahren erforderlichen Entscheidungen werden dann direkt durch die Teilnehmerversammlung getroffen.



Besitzstand vor Beginn des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens "Waldflurbereinigung – Bischdorf"

Ein Wege- und Gewässerplan wird ebenfalls nicht aufgestellt. Die Werte der Grundstücke werden auf einfache Weise ermittelt. Die Ergebnisse werden direkt im Zusammenlegungsplan bekannt gegeben. Vorzugsweise sollen in diesen Verfahren ganze Grundstücke getauscht werden, um möglichst wenige Vermessungsarbeiten ausführen zu müssen. Die Neuordnung der Grundstücke soll daher durch Vereinbarungen mit den Eigentümern festgelegt werden.





Besitzstand nach Abschluss des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens "Waldflurbereinigung – Bischdorf"

Vorteile

Das BZV nach § 91 FlurbG bietet einige Vorteile im Vergleich zu anderen Verfahrensarten:

- **kurze Verfahrensdauer:** Das BZV ermöglicht eine rasche Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Durchführung notwendiger Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Im Vergleich zu anderen Verfahrensarten kann es zügiger umgesetzt werden.
- keine oder wenige bauliche Maßnahmen: Anders als bei einigen anderen Verfahrensarten sind beim BZV zunächst keine neuen Wege oder sonstigen größeren Maßnahmen erforderlich. Die Zusammenlegung erfolgt vorrangig durch den Tausch ganzer Grundstücke und wird in der Regel vereinbart.
- I niedrige Kosten: Im Vergleich zu anderen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz kann das BZV für die Eigentümer sehr kostengünstig durchgeführt werden.
- **fokussierte Ziele:** Das BZV zielt darauf ab, die landwirtschaftliche Produktion zu verbessern, die Arbeitsbedingungen zu optimieren oder Naturschutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Insgesamt bietet diese Verfahrensart eine effiziente Möglichkeit, die Flächen neu zu ordnen und die land- und forstwirtschaftlichen Flächen wirtschaftlicher zu gestalten, ohne zusätzliche komplexe Infrastrukturmaßnahmen durchführen zu müssen.

Herausgeber:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden Telefon: + 49 351 2612-0

Telefax: + 49 351 2612-1099 E-Mail: Ifulg@smekul.sachsen.de

www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL). Diese Veröffentlichung wird finan ziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Redaktion:

Abteilung Grundsatzangelegenheiten Umwelt, Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung

Referat Ländliche Neuordnung, Agrarstruktur

Karin Tussing

Telefon: + 49 351 2612-2503 Telefax: + 49 351 2612-2099

E-Mail: karin.Tussing@smekul.sachsen.de

Fotos

Titelbild und Rückseite: iStock, Contributor; iStock, binik; Konzept und gestalterische Idee: LfULG; Seite 2: LfULG; Seite 3, 4: Landratsamt Görlitz, Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung; Seite 5: LfULG

Gestaltung und Satz:

CUBE Kommunikationsagentur GmbH

Druck:

Harzdruckerei GmbH

Redaktionsschluss:

14.05.2024

Auflagenhöhe:

2.000 Stück , 1. Auflage

Papier:

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Bezug:

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden bei: Zentraler Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung

Hammerweg 30, 01127 Dresden Telefon: +49 351 2103-671 oder -672 Telefax: +49 351 2103-681

E-Mail: publikationen@sachsen.de www.publikationen.sachsen.de

Verteilerhinweis

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidat en oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.



Täglich für ein gütes Leben.

www.lfulg.sachsen.de